

**Aktenvermerk**, Linz am 17.11.2014

verfasst von KI, ZEM, LI, BÜ

Betreff: Rechte, die trotz einer Optionserklärung in die DB-KITA erhalten bleiben.

Im Zuge der Einführung des neuen Dienstrechtes (=DB-KITA) in den Pfarrcaritas- und CKJ-Kindertageseinrichtungen, werden folgende Sozialleistungen – soweit ein Grundanspruch besteht – weitergewährt. Gültig für MitarbeiterInnen, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1.1.2013 begonnen hat.

Dieser AV gilt nicht für MA der CMB!

Für MitarbeiterInnen, die von der DBO in die DB-KITA optieren:

- § 17 DBO Invalidenzurlaub  
(steht nur zu, wenn der Anspruch bereits vor Übertritt in die DB-KITA bestand, d.h. lfd. Invalidenzurlaub konsumiert wird)
- § 39 DBO Hilfe im Krankheitsfall
- § 45 DBO Treueprämie
- § 46 DBO Geburts- und Heiratsbeihilfe
- § 47 DBO Sozialzulagen (gilt für MA, die vor 1.1.2002 eingetreten sind)
- § 51 DBO Pensionszuschuss (gilt für MA, die vor dem 1.1.1997 eingetreten sind mit Ausnahme der MA, die abgefunden wurden und in die Pensionskasse aufgenommen wurden)

Für MitarbeiterInnen, die von der DBK in die DB-KITA optieren:

- § 26 iVm § 32 Abs. 4 DBK Treueprämie

Für MitarbeiterInnen, die von der C-DBK in die DB-KITA optieren:

- § 26 iVm § 32 Abs. 4 C-DBK Treueprämie
- § 39 C-DBK Hilfe im Krankheitsfall